

## **Motion über die Einteilung des Kantons Luzern in Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise**

eröffnet am 25. Mai 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die notwendigen Gesetzesanpassungen für die Einteilung des Kantons Luzern in Wahlkreise, Gerichts- und Verwaltungskreise vorzulegen. Dabei gelten folgende Eckwerte (es werden die früheren Ämterbezeichnungen verwendet):

Wahlkreise: fünf Wahlkreise, wobei die Wahlkreise Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf und Sursee (ohne Wolhusen) zu übernehmen sind. Die Wahlkreise Entlebuch (mit Wolhusen) und Willisau sind zu einem Wahlkreisverbund zusammenzuführen.

Gerichte (1. Instanz): vier Gerichtsbezirke, wobei Sursee zusammen mit Willisau und Entlebuch mit Standort im Raum Willisau mit drei Abteilungen, Hochdorf mit Standort im Raum Hochdorf mit drei Abteilungen, Luzern-Stadt mit Standort im Raum Luzern mit drei Abteilungen und Luzern-Land mit Standort im Raum Kriens mit zwei Abteilungen und dem Zwangsmassnahmengericht je einen Gerichtsbezirk bilden.

Friedensrichter: vier Friedensrichterbezirke, welche deckungsgleich mit den Gerichtsbezirken festzulegen sind.

Konkurs: vier Konkursbezirke, welche deckungsgleich mit den Gerichtsbezirken festzulegen sind.

Grundbuch: zwei Grundbuchbezirke, wobei Sursee zusammen mit Willisau und Entlebuch (Luzern West) mit Standort im Raum Entlebuch sowie Luzern-Stadt zusammen mit Luzern-Land und Hochdorf (Luzern Ost) mit Standort im Raum Agglomeration Luzern je einen Grundbuchbezirk bilden.

Strafverfolgung: drei Abteilungen, wobei Luzern-Stadt mit Standort im Raum Kriens, Luzern-Land zusammen mit Hochdorf mit Standort im Raum Emmen sowie Sursee zusammen mit Willisau und Entlebuch mit Standort im Raum Sursee je eine Abteilung bilden.

Regierungsstatthalter: im Sinn einer Übergangslösung bis 2013: drei Verwaltungsbezirke, wobei Luzern-Stadt zusammen mit Luzern-Land und Hochdorf, Willisau zusammen mit Entlebuch sowie Sursee je einen Verwaltungsbezirk bilden.

Begründung:

1. Ausgangslage/Kommissionsarbeit: Ausgangspunkt für die Beratungen der Spezialkommission bilden die ursprünglich der Staatspolitischen Kommission zugewiesene, derzeit aber sistierte Vorlage B 59, Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Einteilung des Kantonsgebietes in Regionen und in Gerichts-

und Verwaltungsbezirke sowie der Vorstoss M 272, Motion Vitali Albert und Graf Guido über die Sistierung des Planungsberichtes B 59 und über die Erstellung eines Ergänzungsberichtes über die Einteilung des Kantons in Regionen, in Gerichts- und Verwaltungsbezirke und in Wahlkreise.

Für ihre Arbeit hat sich die Kommission folgende Ziele gesetzt:

- Festlegung der Eckwerte für die räumlichen und organisatorischen Einteilungen des Kantons in Bezug auf die Wahlkreise, Gerichts- und Verwaltungsbezirke unter Berücksichtigung der Regionen.
- Nach einer Gesamtbeurteilung erfolgt die Behandlung der einzelnen Einteilungen unter Berücksichtigung der bestehenden zeitlichen Umsetzungsvorgaben (Inkrafttreten Bundesgesetze, Wahltermin 2011).
- Die Spezialkommission trifft die nötigen Entscheide, um die Umsetzung der festgelegten Eckwerte sicherzustellen.

Die Kommission hat sich an sechs Sitzungen umfassend über alle Bereiche informiert, eine Auslegeordnung vorgenommen, Kriterien definiert und mögliche Varianten geprüft. Sämtliche vorgeschlagenen Eckwerte sind innerhalb der Kommission breit abgestützt. Zu den Wahlkreisen wurde zudem eine schriftliche Anhörung bei den Parteien und den Gemeinden in den betroffenen Ämtern durchgeführt.

Schliesslich besteht in Bezug auf den Wahlkreisverbund ein Rechtsgutachten. In Bezug auf die Regionen wurde entschieden, dass die Richtplanrevision ordentlich über die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie laufen soll. RUEK und Departement wurden mit Protokollauszügen über die Diskussion in der Spezialkommission orientiert.

2. Begründung des gewählten Vorgehens über eine Kommissionsmotion: Die Variante Kommissionsmotion wurde bewusst gewählt, damit die Arbeiten an den Gesetzesanpassungen, welche in jedem Fall unumgänglich sind, durch die Regierung rasch an die Hand genommen werden können. Das ist insbesondere im Hinblick auf die laufende Justizreform sowie den nächsten Wahltermin nötig. Ein Vorgehen über die Behandlung des Planungsberichtes B 59 mit einem Ergänzungsbericht zu den Wahlkreisen ist zwar auch möglich, beansprucht aber wesentlich mehr Zeit. Zudem bietet das gewählte Vorgehen Gewähr, dass nach der Diskussion über die Kommissionsmotion direkt über konkrete Vorlagen debattiert werden kann. Es werden bewusst alle Einteilungen mit einer einzigen Motion verlangt. Dies soll sicherstellen, dass die Gesamtschau nicht verloren geht. Im Hinblick auf die verfassungsmässige dezentrale Aufgabenerfüllung werden auch Aussagen zu den einzelnen Standorten gemacht.

3. Begründung der einzelnen Einteilungen: Soweit nachstehend nicht besondere Kriterien erwähnt werden, ging es der Kommission um das Setzen regionaler Schwerpunkte unter Berücksichtigung einer effizienten, kostenoptimierten und betrieblich zweckmässigen Aufgabenerfüllung unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

3.1 Wahlkreise: In Bezug auf die Anpassung der Einteilung der Wahlkreise hat die Kommission folgende Kriterien festgelegt:

- Einhaltung der rechtlichen Vorgaben,
- Sicherstellung grösstmöglicher Überschaubarkeit,
- Beschränkung auf notwendige Änderungen.

Ausgehend von diesen Kriterien wurde beim heutigen Wahlkreis Entlebuch Handlungsbedarf festgestellt. Dieser Wahlkreis wird in Bezug auf die Anzahl Sitze für sich alleine als zu klein beurteilt. Die Kommission geht davon aus, dass die rechtlichen Anforderungen an die Wahlgerechtigkeit ohne Anpassungen nicht mehr eingehalten sind respektive das natürliche Quorum einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten wird.

Alle anderen Wahlkreise können unter Einhaltung der festgelegten Kriterien für den Moment unverändert belassen werden. Der Kommission ist dabei durchaus bewusst, dass es insbesondere im Osten des Kantons diesbezüglich ebenfalls Diskussionen gibt, erachtet aber weitere Änderungen derzeit als nicht zwingend nötig.

Bei der vorgeschlagenen Variante Wahlkreisverbund werden die beiden Wahlkreise Entlebuch und Willisau rechnerisch zusammengeführt. Gleichzeitig bilden die heutigen Wahlkreise Entlebuch und Willisau zwei eigenständige Wahlkreise. Beiden steht eine bestimmte Anzahl Sitze zur Verfügung. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien erfolgt jedoch aufgrund des gemeinsamen Ergebnisses in den beiden Wahlkreisen auf Stufe Wahlkreisverbund.

Der Vorteil dieser Ausgestaltung liegt darin, dass die Wahlen auch künftig im bisherigen geografischen und historisch gewachsenen Umfeld stattfinden können und sowohl dem Entlebuch als auch Willisau eine Sitzzahl garantiert ist. Durch die Vergrößerung der rechnerischen Basis reduziert sich aber das natürliche Quorum deutlich unter die 10-Prozent-Marke. Dieser Ansatz entspricht den Kriterien insgesamt am besten und verfügt zudem über die grösste Akzeptanz.

Es ist sicherzustellen, dass Listenverbindungen auch in Zukunft möglich sind.

Die Umteilung der Gemeinde Wolhusen wurde im Rahmen der Anhörung von der Gemeinde Wolhusen selbst vorgebracht. Die Kommission beurteilt dies insbesondere aufgrund der geografischen Verhältnisse nachvollziehbar und hat das Anliegen daher übernommen.

3.2 Gerichte: In Bezug auf die Anpassung der Einteilung der Gerichtsbezirke hat die Kommission folgende Kriterien festgelegt:

- optimale Fallzahlen in Bezug auf die Effizienz,
- minimale Investitionen und Betriebskosten.

Nach Rücksprache mit den Gerichten ist die Kommission überzeugt, vorliegende Variante erfülle diese Kriterien am besten. Als Gerichtsstandort für den Gerichtsbezirk Willisau, Sursee und Entlebuch wird dabei der Raum Willisau favorisiert. Die Lösung bietet auch Gewähr für minimale Betriebs- und Investitionskosten.

3.3 Friedensrichter: Die Friedensrichter werden gemäss vorgesehener, eidgenössischer Zivilprozessordnung eine wichtigere Stellung erhalten. Es ist daher zweckmässig, die Friedensrichterbezirke – wie von den Gerichten und dem Friedensrichterverband vorgeschlagen – analog den Gerichtsbezirken einzuteilen.

3.4 Konkurs: Da in Konkursverfahren regelmässig richterliche Entscheide notwendig sind, ist es zweckmässig, die Konkursbezirke gleich einzuteilen wie die Gerichtsbezirke.

3.5 Grundbuch: Nach der Digitalisierung der Grundbuchdaten wäre grundsätzlich eine zentrale Grundbuchführung möglich. Aufgrund der angegebenen optimalen Betriebsgrößen ist es jedoch zweckmässig, zwei Grundbuchbezirke festzulegen.

Die Standorte sind im Raum Entlebuch und in der Agglomeration Luzern anzusiedeln. Dafür sprechen auch die fachlich etwas unterschiedlichen Schwerpunkte bei Grundbuchgeschäften in eher ländlichen oder städtischen Regionen.

3.6 Strafverfolgungsbehörden: Die Einteilung der Strafverfolgungsbehörden macht Sinn, wie sie im Planungsbericht B 59 skizziert wird. Es wird damit eine effiziente, zweckmässige und soweit möglich regional aufgeteilte Strafverfolgung sichergestellt. Gegenstand der Motion sind nur die gebietseinteilungsrelevanten Abteilungen (Abteilungen 1–3). Die dafür vorgesehenen Standorte im Raum Kriens, im Raum Emmen und im Raum Sursee werden begrüsst.

3.7 Regierungsstatthalter: Auf das Jahr 2013 zeichnen sich wesentliche Veränderungen bei den Aufgaben der Regierungsstatthalter ab. Im Hinblick darauf ist eine umfassende Analyse und Gesamtschau vorzunehmen. Bis alle neuen Eckwerte bekannt sind und die Überprüfung abgeschlossen ist, macht es Sinn, die vom Regierungsrat im Planungsbericht B 59 vorgeschlagene Dreiereinteilung als Übergangslösung zu übernehmen.

4. Terminliche Vorgaben: Die Gesetzesänderungen für die Anpassung der Wahlkreise sind zeitlich so vorzunehmen, dass die nächsten Wahlen im Jahr 2011 nach neuer Ordnung erfolgen können. Die Gesetzesänderungen für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke sind zeitlich so vorzunehmen, dass eine fristgerechte Umsetzung von JU10 respektive der schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnungen sichergestellt ist.

Die Gesetzesänderungen in Bezug auf die Aufgaben und Funktion der Regierungsstatthalter sind zeitlich so vorzunehmen, dass sie auf Anfang 2013 in Kraft treten können. Dementsprechend rechtzeitig ist mit der Analyse und Auslegeordnung dafür zu beginnen.

*Guido Graf* namens der STRUKO